

ionen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509).
 durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger
 k verändert werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
 ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

